

STEIERMARKHOF

Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 im Steiermarkhof

(Stand 21.09.2020)



(c) Steiermarkhof/Fotostudio Pachernegg



Ekkehard-Hauer-Straße 33
A-8052 Graz
Tel.: +43 (0)316-8050-7111.
Email: office@steiermarkhof.at
Web: www.steiermarkhof.at
www.facebook.com/steiermarkhof



Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 im Steiermarkhof

Mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV) StF: BGBl. II Nr. 197/2020, wurden Erleichterungen für die Durchführung von Veranstaltungen geschaffen.

Die Lockerungen basieren auf dem Grundgedanken der geteilten Verantwortlichkeiten, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Die Maßnahmen geben dem Einzelnen keine absolute Sicherheit vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2, sollen aber dazu dienen, dass der Einzelne bei einem Besuch einer Veranstaltung keinem höheren Risiko ausgesetzt ist als bei sonstigem Kontakt mit Menschen im öffentlichen Raum. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen daher gewisse Anforderungen an Veranstalter und Publikum gestellt werden.

Besucherinnen und Besucher, Referentinnen und Referenten, Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie sonstige für die Durchführung von Veranstaltungen Mitwirkende haben ein risikobewusstes Verhalten in Eigenverantwortung wahrzunehmen.

Es liegt in der Selbstverantwortung aller Beteiligten, andere Menschen keinem Risiko durch eine Infektion auszusetzen.

Der Steiermarkhof ist Austragungsort/Vermieter und nicht Veranstalter. **Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.**

Pflichten des Veranstalters

TeilnehmerInnenliste

- Das Führen einer TeilnehmerInnenliste mit Kontaktdaten, ist Voraussetzung für die Durchführung der Veranstaltung. Bitte beachten Sie hierbei die aktuelle Datenschutzverordnung.
- Es muss, für den Fall des Auftretens eines Infektionsfalls bei einer Besucherin/ einem Besucher die Namen und Kontaktdaten der möglichen Kontaktpersonen **bis zu 28 Tage nach der Veranstaltung zur Verfügung zu haben**, um die Erhebungen der Behörde zu beschleunigen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Ausbreitungsrisikos zu leisten.
- Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit f DSGVO im Sinne der dort erforderlichen Interessenabwägung gerechtfertigt, da der Gesundheitsschutz der Kontaktpersonen im Sinne einer raschen Erreichbarkeit den Eingriff, bei einer freiwillig besuchten Veranstaltung seine Kontaktdaten bekanntzugeben, überwiegt.

407. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (11. COVID-19-LV-Novelle)

- Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze mit mehr als 10 Personen in geschlossenen Räumen und mit mehr als 100 Personen im Freiluftbereich sind untersagt. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.

Anreise zum Steiermarkhof

Sollten Sie oder Ihre Gäste/Teilnehmer, sich vor Ihrer Anreise krank fühlen, sollte ein Verdachtsfall vorliegen oder sollten Sie oder Ihre Gäste/Teilnehmer Kontaktperson eines bestätigten Falles sein, bitten wir Sie, Ihre Gäste/Teilnehmer, die Reise zu Ihrem und unserem Schutz nicht anzutreten und uns zu einem späteren Zeitpunkt zu besuchen.

Für die Anreise zum Steiermarkhof gelten die vom Krisenstab der Bundesregierung vorgegebenen Verhaltensregeln im öffentlichen wie im privaten Bereich:

- Mund-Nasen-Schutz in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Einhaltung des Sicherheitsabstands von mindestens einem Meter zu anderen Personen
- Der Steiermarkhof verfügt über 240 Parkplätze zu einem Tagestarif von € 3.- (Es gibt keine Parkplatzgarantie)
- Der Steiermarkhof verfügt über 2 Ein-, bzw. Ausgänge (beim Parkplatz und gegenüber der Kirche)
- Bitte vermeiden Sie beim Eintreffen Gruppenbildungen und halten sie mindestens 1 Meter Abstand zu anderen Personen.



Hygienemaßnahmen für alle Personen im Steiermarkhof

Mund-Nasen-Schutz

- Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf Sitzplätzen aufhalten.
- Wird der Abstand von einem Meter trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den zugewiesenen Sitzplätzen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen
- Kann der Mindestabstand bzw. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund der Eigenart der Aus- und Fortbildung oder Schulung nicht eingehalten werden, ist das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren.
- **Wenn es in Bereichen der 1 Meter Abstand nicht eingehalten werden kann, muss ein Nasen-Mund-Schutz in Eigenverantwortung getragen werden.**

Abstand halten!

- Wahren Sie eine dauerhafte Distanz von mindestens einem Meter zwischen Ihnen und anderen Personen im gesamten Bereich des Steiermarkhofs
- Bei Veranstaltungen im Freien gelten ebenfalls das Einhalten der Mindestabstände und die Hygienevorschriften.
- Halten Sie zu anderen Besuchergruppen mindestens 1 Meter Abstand.

Hände waschen!

- Das gründliche Händewaschen gilt nicht nur nach Betreten der Einrichtung, sondern soll den gesamten Tag über mehrmals durchgeführt werden.
- Bei den Haupteingängen, im Restaurant- und Buffetbereich und in allen öffentlichen Toiletten befinden sich Handdesinfektionsspender. Das Desinfektionsmittel muss 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.

Nicht berühren!

- Berühren Sie weder Augen, Nase oder Mund! Hände können Viren aufnehmen und das Virus übertragen.

Auf Atemhygiene achten!

- Halten Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt und entsorgen Sie dieses sofort.

Bei Symptomen im Steiermarkhof

Sofort melden!

- Bitte kontaktieren sie die Rezeption unter: **0316 8050 7111**
- Wenn eine Person Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss diese Person sofort in einem eigenen, abgesonderten Raum untergebracht werden (Im Steiermarkhof steht ein Gästezimmer bereit).
- Kontaktieren Sie unmittelbar die telefonische Gesundheitsberatung unter **1450** und zusätzlich den amtsärztlichen Dienst, um eine weitere Abklärung vornehmen zu können.
- Kontaktpersonennachverfolgung starten
- Bis zum **Testergebnis** bleibt der Verdachtsfall auf seinem Zimmer
- Die **zuständige Gesundheitsbehörde hat einen Bescheid zu erlassen, wie** die erkrankte Mitarbeiterin oder der erkrankte Mitarbeiter bzw. der erkrankte Gast für die Dauer der Erkrankung **abzusondern** ist.

Krank? Zuhause bleiben!

- Jede Person, die sich krank fühlt, darf nicht an einer Veranstaltung im Steiermarkhof teilnehmen.

Bei Symptomen nach einem Besuch im Steiermarkhof

1. Der Veranstalter ist für eine aktuelle TeilnehmerInnenliste verantwortlich

- Bitte halten Sie die Teilnehmerlisten aktuell, um alle anwesenden Personen, bei einem Verdachtsfall, so schnell wie möglich kontaktieren zu können.

2. Teilnehmer kontaktieren

3. Steiermarkhof Rezeption kontaktieren

- Bitte kontaktieren sie umgehend die Rezeption unter: **0316 8050 7111**

Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer beim Veranstalter.

Im Seminarraum

Plexiglastrennwand

- In jedem Seminarraum steht eine Plexiglastrennwand für den/die Vortragende/n kostenlos zur Verfügung.

Regelmäßiges Lüften

- Nach Möglichkeit soll regelmäßig für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden.

Gemeinsame Verwendung von Gegenständen vermeiden!

- Das gemeinsame Arbeiten mit Gegenständen sollte vermieden werden. Hauseigene Gegenstände (z.B.: Flipchartstifte, Fernbedingungen), werden täglich vom Reinigungsteam des Steiermarkhofs desinfiziert.

Fixe Sitzordnung beachten und einhalten

- Der Steiermarkhof bereitet den Raum nach den aktuellen Corona Richtlinien der Bundesregierung vor.
- 1 Tisch pro Person oder 1 Sitzplatz Abstand zu jeder Person (Der freizulassende Sitzplatz ist markiert)
- Wird der Abstand von 1 Meter oder 1 Sitzplatz Abstand unterschritten ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Im Restaurant

- Mindestens 1 Meter Abstand halten
- Zum Mittagessen wird jeder Gast von unseren Servicemitarbeitern platziert
- Es gibt keine freie Platzwahl
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle.
- Achten Sie bitte auf die Anweisungen des Personals

Im Buffetbereich

- Bitte verwenden Sie Handdesinfektion, Einweghandschuhe und/oder Servietten für die Entnahme der Speisen und Getränke
- Abstand halten! (mindestens 1 Meter)
- Bitte achten Sie auf die Anweisungen des Personals



Quellen:

- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV) StF: BGBl. II Nr. 197/2020
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2020). Hygienehandbuch zu COVID-19, Wien
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2020). Hygienehandbuch zu COVID-19. Teil 1, Wien
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2020). Hygienehandbuch zu COVID-19. Teil 2. Wien
- 197. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV) Zusatz „Gastgewerbe“
- 207. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird
- <https://orf.at/stories/3165826/>
- <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/gastronomie/>
- <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/beherbergung/>
- <https://www.sichere-gastfreundschaft.at/messen-veranstaltungen/#lp-pom-block-1146>
- Auszug aus der erst zu erlassenen Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung in Bezug auf Schulungen, Aus- und Fortbildung, Beherbergungsbetriebe sowie Einrichtung nach dem Bäderhygienegesetz
- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (2020). Seminarcheckliste in Zeiten von COVID-19. Stand: 11. Mai 2020. Wien
- 231. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (2. COVID-19-LV-Novelle)
- Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Lockerungsverordnung, Fassung vom 16.06.2020
- Rahmenbedingungen für Veranstaltungen gemäß § 10 der COVID-19-Lockerungsverordnung
- Empfehlungen für die inhaltliche Gestaltung eines COVID-19-Präventionskonzeptes für Veranstaltungen im Bereich von Kunst und Kultur, Version 2 Stand: 3. Juni 2020
- BM Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (2020): Leitfaden für Tourismusbetriebe hinsichtlich des Umgangs mit COVID-19 (Verdachts-)Fällen. Wien, 30.7.2020